



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung
und Kindertagesstätten

Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

Bearbeiter: Tina Bremer

Telefon: 0385 / 588-7602

AZ: VII-322-00000-2021/047-002

E-Mail: T.Bremer@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 23.12.2021

16. Hinweisschreiben: Erweiterung der Testpflicht an den öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen nach den Weihnachtsferien (ab dem 3. Januar 2022)

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer, sehr geehrte unterstützende pädagogische Fachkräfte,

wie Sie bereits den letzten Hinweisschreiben entnehmen konnten, ist es aufgrund der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens unerlässlich, dass auch die Schutz- und Hygienemaßnahmen an den Schulen verstärkt werden.

Die epidemiologische Lage in Deutschland beschreibt eine Situation, die weiter von hohen und sogar Höchstwerten geprägt ist. Die Inzidenzen steigen und die Auslastung der Intensivbetten in den Krankenhäusern nähert sich einem äußerst kritischen Wert. Von einem Abwärtstrend in den kommenden Monaten kann derzeit nicht ausgegangen werden.

Oberstes Ziel ist es weiterhin, den Präsenzunterricht aufrecht zu erhalten sowie landesweite Schulschließungen zu verhindern. Das regelmäßige Testen der Schülerinnen und Schüler, der Lehrerinnen und Lehrer, der Referendarinnen und Referendare sowie der unterstützenden

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

pädagogischen Fachkräfte hat sich bewährt, um Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und zu unterbrechen. Die Teststrategie ist daher eine Grundvoraussetzung für die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichtes. Dadurch ist es möglich, das Ansteckungsrisiko an den Schulen zu minimieren sowie den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten, für die der Arbeitgeber zuständig ist, zu verbessern. Besonders gilt es, die bisher nicht geimpften Personen vor der Ansteckung mit der Delta-Virus – sowie soweit möglich auch der Omikron-Variante – aktuell zu schützen und mithin die Bildung und Ausbreitung neuer Varianten zu verhindern. Hierfür gilt es nun, das Schutzniveau an den Schulen zu erhöhen.

Mit dem Beginn des neuen Jahres 2022 wird die **Testfrequenz** in den öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen von zweimal **auf dreimal pro Woche erhöht. Neu ist außerdem, dass auch geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler** sich im Rahmen der Teststrategie **dreimal pro Woche** testen lassen müssen. Für Lehrerinnen und Lehrer, die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte sowie die Referendarinnen und Referendare gelten weiterhin die Regelungen des § 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz, wie mit Hinweisschreiben vom 25. November 2021 (3G am Arbeitsplatz) mitgeteilt. Von der **Teststrategie ausgenommen** sind lediglich die Personen, die bereits eine sog. **Boosterimpfung** erhalten haben und wenn seit dieser Auffrischungsimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Personen, die weder geimpft noch genesen sind, müssen sich gemäß § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes wie gehabt ohnehin **täglich** unter Aufsicht **testen** lassen (Antigen-Selbsttest bzw. Antigen-Schnelltest) oder einen geeigneten Testnachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorweisen (hierzu s. auch 9. Hinweisschreiben vom 25.11.2021).

Die Zweite Verordnung zur Änderung der 4. Schul-Corona-Verordnung wird diesem Hinweisschreiben als Lesefassung für den internen Dienstgebrauch als Anlage beigelegt. Die Veröffentlichung erfolgt in Kürze.

Zudem sind den Schulen bereits wie gewohnt die entsprechenden Testkits für alle zu testenden Personen in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung gestellt worden. Für die Durchführung der Testungen der Schülerinnen und Schüler gelten weiterhin die bestehenden Verfahren:

1. Testung mittels eines anerkannten Selbsttests in der Schule unter Begleitung der Lehrkräfte,
2. die Testung in einem anerkannten Testzentrum und Vorlage der Bescheinigung in der Schule zu Unterrichtsbeginn,
3. die Testung in einer anerkannten Teststelle und Vorlage der Bescheinigung in der Schule zu Unterrichtsbeginn oder
4. die Testung in der Häuslichkeit und Vorlage der Bestätigung der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler über ein negatives Testergebnis.

Liebe Schulleiterinnen und Schulleiter, liebe Lehrerinnen und Lehrer, liebe unterstützende pädagogische Fachkräfte,

wie wir alle bedauerlicherweise längst feststellen mussten, wird auch das Jahr 2022 vom Coronavirus SARS-CoV-2 und allen damit verbundenen Maßnahmen und Regelungen geprägt sein. Umso mehr möchte ich Sie ermutigen durchzuhalten, mitzumachen und nach vorne zu schauen. Nur mit Ihnen gemeinsam kann dieser Weg bestritten werden.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und vor allem Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett